

Begründung

zur ersten Änderungsverordnung zur Vierunddreißigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) vom 29. November 2022

1. Ziel und Strategie

Mit der ersten Verordnung zur Änderung der vierunddreißigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) vom 29. November 2022 wird die Laufzeit der CoBeLVO bis zum 7. April 2023 verlängert. Diese Änderungsverordnung tritt am 30. November in Kraft.

Die Vierunddreißigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (34. CoBeLVO) regelt notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung und zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems oder der sonstigen kritischen Infrastrukturen, soweit diese nicht durch § 28b Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder aufgrund des § 28c IfSG erlassener Verordnungen der Bundesregierung bereits geregelt wurden.

In Deutschland hat die seit Mitte Juni dominierende Omikron-Linie BA.5 andere Varianten fast vollständig verdrängt; ihr Gesamtanteil lag laut wöchentlichem Lagebericht des Robert Koch-Instituts (RKI) vom 24. November 2022 in der Kalenderwoche 45/2022 bei 94 % (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2022-11-24.pdf?blob=publicationFile).

Diese ruft in der Regel einen milderen Krankheitsverlauf als vorangegangene Coronavirus-Varianten hervor. Derzeit ist eine konkrete Gefahr der Überlastung des Gesundheitssystems nicht zu befürchten. In Rheinland-Pfalz ist nach einem starken Anstieg der Fallzahlen zu Beginn des Monats Oktober 2022 seit der Kalenderwoche 42/2022 ein erheblicher Rückgang der übermittelten Neuinfektionen zu beobachten (https://lua.rlp.de/fileadmin/lua/Downloads/Corona/Wochenberichte_2022/2022KW47_COVID-19_Wochenbericht_RLP.pdf). Dies gilt es weiterhin sicherzustellen. Neben der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems sowie der sonstigen kritischen Infrastrukturen orientieren sich die Schutzmaßnahmen im Übrigen am Schutz von Leben und Gesundheit durch Verhinderung einer Vielzahl von schweren Krankheitsverläufen sowie am Schutz vulnerabler Personengruppen.

Die Landesregierung hält es im Bewusstsein um die Intensität der damit verbundenen Belastungen sowohl für den Einzelnen als auch das soziale und wirtschaftliche

Gemeinwesen für geboten – aber auch als ausreichend – die bisherigen Schutzmaßnahmen längstens bis zum 7. April 2023 aufrechtzuerhalten. Sie sind weiterhin geboten, um die Verbreitung Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems oder der sonstigen kritischen Infrastrukturen zu gewährleisten. Die weiteren Änderungen, die durch die 1. Änderungsverordnung an der 34. CoBeLVO erfolgen, wurden aufgrund der neugeschaffenen Landesverordnung zu Schutzmaßnahmen für mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Personen vom 24. November (SchutzmaßnahmenVO) und der einhergehenden Aufhebung der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen vom 29. April 2022 (AbsonderungsVO) erforderlich. Im Übrigen wird auf die Begründung zur 34. CoBeLVO verwiesen.

2. Erläuterungen zu einzelnen Regelungen

Zu Artikel 1

Nr. 1

Mit Aufhebung der AbsonderungsVO und Erlass der SchutzmaßnahmenVO vom 24. November 2022 musste die Verweisung in § 3 Abs. 1 Nr. 4 entsprechend angepasst werden.

Nr. 2

Die durch die SchutzmaßnahmenVO gezeitigte weitgehende Aufhebung der bisher bestehenden Absonderungspflicht für positiv getestete Personen macht die bislang in § 6 Abs. 1 geregelte Meldepflicht der dort genannten Einrichtungen, die insbesondere die Anzahl der in Absonderung befindlichen Mitarbeitenden sowie Bewohnerinnen und Bewohner betraf, obsolet.

Nr. 3

Die vormals in § 1 Abs. 2 AbsonderungsVO enthaltene Regelung findet sich nunmehr in § 4 Abs. 4 SchutzmaßnahmenVO. Die Verweisung war entsprechend anzupassen.

Nr. 4

Die Erweiterung der Geltungsdauer auf den 7. April 2023 entspricht den Vorgaben des § 28b Abs. 2 Satz 1 IfSG und schöpft den dort geregelten Zeitrahmen vorläufig aus. Die Landesregierung überwacht und bewertet das Infektionsgeschehen und seine Auswirkungen im Land fortgesetzt und umfassend. Dies geschieht insbesondere im Hinblick auf die Frage, ob die verordneten Maßnahmen (noch) erforderlich, geeignet und angemessen sind. Hierzu bedient sich die Landesregierung der Datenquellen, die im Rahmen der Begründung zur 34. CoBeLVO erläutert werden.

Zu Artikel 2

Die Verordnung tritt am 30. November 2022 in Kraft.